

## **Schriftliche Frage Nr. 315 vom 23. Februar 2023 von Frau Stiel an Herrn Minister Antoniadis zu Fußfesseln<sup>1</sup>**

### **Frage**

Am 07.01.2021 antworteten Sie auf unsere schriftliche Frage Nr. 114 zum Thema Fußfesseln<sup>2</sup> wie folgt:

- in der DG seien im Jahr 2019 16 elektronische Überwachungen durchgeführt worden und 12 im Jahr 2020;
- wie viele Menschen mit Wohnsitz in der DG inhaftiert seien, sei der DG nicht bekannt, aber wir können dies beim Föderalen Justizminister anfragen;
- die DG sei nur für die Betreuung deutschsprachiger Strafgefangener zuständig, was durch das Justizhaus ausgeführt würde;
- am 06.01.2021 haben sich in der DG 5 Personen in Haftunterbrechung im Hinblick einer elektronischen Überwachung befunden;
- während der Corona-Pandemie sei es aufgrund von Materialmangel vorübergehend zu Engpässen bei Fußfesseln gekommen, was aber nur geringe Auswirkungen auf deutschsprachige Gefangene gehabt habe;
- um zukünftige Engpässe zu vermeiden, sei der Vertrag mit der zuständigen Firma ab 2021 entsprechend verlängert und mit zusätzlichen Auflagen ergänzt worden;
- das Zentrum für elektronische Überwachung, welches zusammen mit dem Justizhaus und der Polizei die Straftäter 24 Stunden am Tag überwache, habe während der Corona-Pandemie seine Arbeitsweise anpassen müssen;
- die Untersuchungshaft wurde vorübergehend Zuhause mit elektronischer Überwachung durch Fußfesseln durchgeführt;
- die DG zahle für die elektronische Überwachung einen Tagessatz von 16,00 EUR pro Akte, was im Jahr 2019 einem Betrag von 19.104,00 EUR entsprochen habe;
- die Anwendung Siset zur Verwaltung der elektronischen Überwachung, die seit Ende des Jahres 2020 von der Firma RealDolmen geliefert wird, solle bis 2023 18.419,62 EUR kosten;
- die elektronische Überwachung rechne sich aus zwei Gründen für die DG: zum einen würde die betroffenen Personen in ihrem Umfeld verbleiben und zum anderen seien die Kosten deutlich geringer als im geschlossenen Vollzug;
- der DG-Regierung liege keine vollständige Kosten-Nutzen-Rechnung des Systems der elektronischen Überwachung vor.

Seit Ihrer Antwort sind gut drei Jahre vergangen und es hat eine signifikante Änderung in dem Bereich gegeben: Seit dem 01.09.2022 müssen Personen, die zu eher kurzen Haftstrafen zwischen zwei und drei Jahren verurteilt wurden, diese im geschlossenen Vollzug verbüßen. Dies werde nun vom Strafrichter entschieden.<sup>3</sup>

In den Informationen zur elektronischen Fußfessel, die die DG auf der Website des Justizhauses bereitstellt, heißt es jedoch: "Der Gefängnisdirektor kann entscheiden, dass die Person nicht im Gefängnis bleiben muss und eine elektronische Überwachung erhält."<sup>4</sup>

Unsere Fragen an Sie lauten wie folgt:

1. Wie viele Menschen in der DG haben in den Jahren 2021 und 2022 Fußfesseln getragen?
2. Wird die Untersuchungshaft aktuell weiterhin mit Fußfesseln vollzogen oder wieder in einer Justizvollzugsanstalt?
3. Wie ist die Alarmquote der Fußfesseln? Welcher Art sind die Zwischenfälle?
4. Kommt es vor, dass Straftäter vom Vollzug Zuhause mit Fußfesseln in den geschlossenen Vollzug verlegt werden müssen?

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

<sup>2</sup> [https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665\\_read-62407/](https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-62407/).

<sup>3</sup> <https://www.vrt.be/vrtnws/de/2022/09/01/wer-zu-einer-haftstrafe-von-bis-zu-3-jahren-verurteilt-wurde-mu/>.

<sup>4</sup> <https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6327/>.

5. Sind die Kosten pro Akte mit elektronischer Fußfessel sowie die Software gestiegen? Wie hoch waren die Kosten für die DG in den Jahren 2021 und 2022?
6. Bis wann läuft der Vertrag mit der Firma RealDolmen?

**Antwort, eingegangen am 28. März 2023**

Zuerst möchte ich den letzten Absatz der Frage der Abgeordneten kommentieren, in dem die Entscheidungsbefugnis des Gefängnisdirektors beschrieben wird.

Seit dem 1. September 2022 entscheidet der Strafvollstreckungsrichter über die Vollstreckung von Haftstrafen zwischen zwei und drei Jahren. Ab dem 1. September 2023 wird der Strafvollstreckungsrichter ebenfalls für die Strafen unter zwei Jahren zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt entscheidet jedoch weiterhin der Gefängnisdirektor über die elektronische Überwachung bei Strafen unter zwei Jahren.

Auf der erwähnten Website des Justizhauses werden die beiden verschiedene Formen der elektronischen Überwachung unterschieden:

- „Trotz Gefängnisstrafe zu Hause“<sup>5</sup>: In dieser Kategorie wird das Verfahren bei Gefängnisstrafen unter 2 Jahren beschrieben, für die weiterhin der Gefängnisdirektor zuständig ist und demnach entscheiden kann, ob die Person eine elektronische Überwachung erhält;
- „Wie verbüße ich eine Haftstrafe zwischen 2 und 3 Jahren“<sup>6</sup>: In dieser Kategorie wird das neue Verfahren vorgestellt, welches anwendbar auf Gefängnisstrafen zwischen 2 und 3 Jahren ist und in dem der Strafvollstreckungsrichter unter anderem die Entscheidung über eine elektronische Überwachung trifft.

Nun zu den Fragen:

1.) Im Jahr 2021 haben insgesamt 26 Personen in der DG eine Fußfessel getragen. Diese Zahl umfasst Personen, die im besagten Jahr sowohl eine Fußfessel getragen und entfernt bekommen haben als auch diejenigen, die eine Fußfessel über das Jahr hinaus tragen mussten.

Diese Akten können wie folgt auf die verschiedenen Formen aufgeteilt werden:

Unter 1 Jahr	14 Personen
Zwischen 1 und 3 Jahren	8 Personen
Untersuchungshaft	4 Personen

- Bei 2 dieser Personen wurde die Fußfessel bereits 2020 angebracht.
- Bei 6 dieser Personen wurde die elektronische Überwachung im Jahr 2022 weitergeführt.

Im Jahr 2022 haben insgesamt 25 Personen in der DG eine Fußfessel getragen. Auch diese Akten können wie folgt auf die verschiedenen Formen aufgeteilt werden:

Unter 1 Jahr	11 Personen
Zwischen 1 und 3 Jahren	6 Personen
Über 3 Jahren	2 Personen
Untersuchungshaft	6 Personen

- Bei 6 dieser Personen wurde die Fußfessel bereits 2021 angebracht.
- Bei 4 dieser Personen wurde/wird die elektronische Überwachung im Jahr 2023 weitergeführt.

<sup>5</sup> [https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6426/11014\\_read-68593/](https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6426/11014_read-68593/)

<sup>6</sup> [https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6426/11014\\_read-68594/](https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6426/11014_read-68594/)

2.) Wenn einer Person vorgeworfen wird, eine Straftat begangen zu haben, kann der Untersuchungsrichter unter bestimmten Bedingungen gegen diese Person einen Haftbefehl erlassen. Dies bedeutet, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft muss. Der Untersuchungsrichter kann allerdings entscheiden, dass die Person ihre Untersuchungshaft nicht im Gefängnis, sondern zu Hause unter elektronischer Überwachung absitzen muss.

Auf der Website des Justizhauses wird auch diese Form der elektronischen Überwachung beschrieben.<sup>7</sup>

3.) In fast jeder Akte kommt es mindestens zu einem Alarm. Gründe dafür sind sehr verschieden und vielfältig: Unvorhergesehenes, wie eine Autopanne oder ein Stau, macht es unmöglich rechtzeitig nach Hause zu kommen. Die Wartezeit beim Arzt verlängert sich, Überstunden, ein verpasster Bus. Wichtig ist, dass die Personen unter elektronischer Überwachung dem Zentrum oder gegebenenfalls dem Justizassistenten sofort Bescheid geben, wenn etwas dazwischenkommt. Es wird in diesen Fällen immer ein Alarm, d.h. ein Nichteinhalten des Stundenplans im Programm SISET registriert, aber diese werden nach Erhalt von Belegen seitens der Personen als „erledigt“ einkodiert.

Sollten sich die Personen unter elektronischer Überwachung nicht an ihren Stundenplan halten (vorher nicht genehmigt oder im Nachhinein nicht begründet und belegt) kann die „Direktion für elektronische Überwachung“ eine sogenannte „Neuberechnung“ vornehmen. Es handelt sich dabei um eine Neuanpassung der Freistunden.

Wenn technische Probleme vorliegen, kann es vermehrt zu Störungen kommen, die einen Alarm auslösen. In diesen Fällen begeben sich erneut Techniker zum Haus, um die Beeinträchtigungen zu beheben. Dies ist aufgrund von Netzproblemen nicht selten.

4.) Nach mehrmaliger Nichteinhaltung des Stundenplans schickt die „Direktion für Elektronische Überwachung“ und gegebenenfalls auch der Justizassistent einen Bericht über den Verlauf der Maßnahme an die auftraggebende Behörde. Letztere kann dann entscheiden, die elektronische Überwachung zu widerrufen und veranlassen, dass die Person in die Haftanstalt zurückkehrt.

Wenn die Personen am Tag der Platzierung der elektronischen Überwachung nicht anwesend und/oder nicht erreichbar sind und sich auch nicht beim Zentrum zurückmelden, wird die Maßnahme widerrufen und die Person muss sich in die Haftanstalt begeben.

Im Jahr 2021 wurden zwei elektronische Überwachungen gar nicht erst begonnen, weil die Personen am Tag der Platzierung nicht zu Hause bzw. erreichbar waren. Sie haben die Zeit in der Haftanstalt verbracht.

Im Jahr 2022 wurde eine Person wegen mehrerer Verstöße gegen den Stundenplan für den Rest der Zeit inhaftiert.

#### 5.) Kosten 2021

Tagessatz 16 € pro Akte	26.208,00 €
Anwendung SISET (RealDolmen)	5.374,25 €
Finanzielle Unterstützung	17.069,20 €
<b>TOTAL</b>	<b>48.651,45 €</b>

<sup>7</sup> [https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6426/11014\\_read-60052/](https://justizhaus.be/desktopdefault.aspx/tabid-6426/11014_read-60052/)

## Kosten 2022

Tagessatz 16 € pro Akte	25.008,00 €
Anwendung Siset (RealDolmen)	4.085,57 €
Entwicklung Siset2 (RealDolmen)	21.866,65 €
Finanzielle Unterstützung	11.366,03 €
<b>TOTAL</b>	<b>62.326,25€</b>

Es gab keinen Anstieg der eigentlichen Kosten pro Akte oder für die Anwendung der Software Siset. Die Mehrkosten im Jahr 2022 sind durch den öffentlichen Auftrag für Siset2, der die Neuentwicklung der Anwendung Siset vorsieht, entstanden.

6.) Infolge der 6. Staatsreform wurde die Informatikanwendung Siset den Gemeinschaften übertragen. Um die Kontinuität der Dienstleistungen von Siset zu gewährleisten, bis die Gemeinschaften einen öffentlichen Auftrag zur Entwicklung einer eigenen Struktur bzgl. der elektronischen Überwachung in Form von Siset2 vergeben konnten, wurde ein Zwischenmarkt namens Sisetbis im September 2019 an RealDolmen vergeben, für eine Höchstdauer von 4 Jahren.

Am 6. Mai 2022 wurde der gemeinsame öffentliche Auftrag der drei Gemeinschaften über die Einrichtung, den Betrieb, den Unterhalt und den Support der Anwendung Siset2 zur Verwaltung der elektronischen Überwachung, welche die jetzige Anwendung ersetzen wird, ebenfalls an die Firma RealDolmen vergeben. Die Laufzeit des öffentlichen Auftrags beträgt sieben Jahre.

Der Vertrag Sisetbis mit der Firma RealDolmen über die Anwendung Siset läuft also noch bis September 2023. Ursprünglich war vorgesehen, dass Siset ab dann durch Siset2 ersetzt wird. Da es aber zu Verspätungen in der Entwicklung von Siset2 kommt, ist aktuell ein Start am 2. April 2024 vorgesehen. Deshalb wird der Vertrag Sisetbis verlängert werden müssen, damit die Anwendung Siset noch bis zum Start von Siset2 genutzt werden kann.